

99107047080000

Blindenhilfe/Aufstockungsleistung

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9702694/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107047080000
Leistungsbezeichnung I	Blindenhilfe/Aufstockungsleistung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Sehbehinderung, Blindenhilfe, Sozialhilfe, Blindheit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_72.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_72.html
Teaser	
Volltext	<p>Blindenhilfe ist eine Sozialhilfeleistung zum Ausgleich von blindheitsbedingten Mehraufwendungen, die einkommens- und vermögensabhängig ist. Sie kann unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umzug von Hessen in eine stationäre Einrichtung eines anderen Bundeslandes • Aufnahme in einer hessischen Einrichtung, sofern der gewöhnliche Aufenthalt in Hessen vor Aufnahme kürzer als 2 Monate begründet war. <p>Aufstockungsleistungen können blinde, volljährige Menschen zusätzlich zum Hessischen Landesblindengeld beantragen. Es handelt sich ebenfalls um eine einkommens- und vermögensabhängige Sozialhilfeleistung, die den Blindengeldbetrag für blinde Menschen nochmals um 14 Prozent aufstockt.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Neuanträgen ist ein Blindengeldantrag und eine augenfachärztliche Bescheinigung ausreichend. • Für Aufstockungsleistungen wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter beim LWV Hessen
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Leistungsbewilligung erfolgt mit Bekanntwerden des Anspruchs bei dem LWV Hessen oder bei einem Sozialamt.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Im Land Hessen kommt vorrangig Blindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld in Betracht. Siehe dazu auch das Stichwort Landesblindengeld.</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BliGGHE2011V4P1</p> <p>https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=8961238</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BliGGHE2011V4P1</p> <p>https://hessenfinder.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=8961238</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen), Fachbereich für Menschen mit körperlicher oder Sinnesbehinderung - Regionalmanagement für blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen -</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Blindenhilfe/Aufstockungsleistung, Assistance for the blind/top-up benefit</p>